

Westdeutscher Kegel- und Bowlingverband e.V.



Verbandsvorsitzender | Pongser Straße 201 | 41239 Mönchengladbach

An den
Verbandstag 2022

Verbandsvorsitzender

Bernd Keßmeier
Pongser Straße 201
41239 Mönchengladbach

Telefon: 02166 390097
Mobil: 01523 2015030
E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de

Mönchengladbach, 13.03.2022

Antrag auf Änderung der WKV Satzung

Der Vorstand stellt den Antrag, den neuen Punkt 8.1 in der WKV-Geschäftsordnung, zu ergänzen. Die ursprüngliche Punkt 8.1 – 8.7 werden zu den Punkten 8.2 – 8.8

Neuer Punkt 8.1:

8.1 Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Begründung:

Laut LSB NRW ist der WKV verpflichtet, die Themen der „Grundsätze der guten Verbandsführung“ in ihre Satzung und Ordnungen zu übernehmen. Es besteht sonst die Gefahr, dass Fördergelder des Land NRW in Zukunft nicht mehr genehmigt werden.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier
Verbandsvorsitzender

Elisabeth Nacci
Verbandsrechnungsführerin

Synopse

Änderung der Satzung des Westdeutschen Kegler- und Bowlingverbandes e.V. (Stand 24.04.2016)

Beschlossen vom Verbandstag am 17.11.2012	Änderungsvorschlag Änderungen (Ergänzungen: <i>kursiv und unterstrichen</i> Streichungen: durchgestrichen)
<p>8.0 Abstimmungen</p> <p>8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.</p> <p>8.2 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt und das Ergebnis bekanntgegeben.</p> <p>8.3 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.</p> <p>8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären (ausgenommen Beschlüsse gemäß Ziffer 8.5).</p> <p>8.5 Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder, gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 der WKV-Satzung, werden in der Regel schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes herbeigeführt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes widerspricht.</p> <p>8.6 Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Ordnungen erfolgen gemäß Ziffern 4.3 bis 4.5 und 11.2 der WKV-Satzung.</p>	<p>8.0 Abstimmungen</p> <p><u>8.1</u> <u>Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.</u></p> <p><u>8.2</u> Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.</p> <p><u>8.3</u> Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt und das Ergebnis bekanntgegeben.</p> <p><u>8.4</u> Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.</p> <p><u>8.5</u> Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären (ausgenommen Beschlüsse gemäß Ziffer 8.5).</p> <p><u>8.6</u> Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder, gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 der WKV-Satzung, werden in der Regel schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes herbeigeführt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes widerspricht.</p>

<p>8.7 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.</p>	<p><u>8.7</u> Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Ordnungen erfolgen gemäß Ziffern 4.3 bis 4.5 und 11.2 der WKV-Satzung.</p> <p><u>8.8</u> Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.</p>
---	--